

Mit ihrer Reihe „Berliner Forum“ geben die drei Veranstalter – Deutscher Bauernverband e.V., Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht e.V. und Edmund Rehwinkel-Stiftung – Anstöße für die rechtspolitische Diskussion zu aktuellen Themen aus der Land- und Ernährungswirtschaft.

Programm:

- 10:30 Uhr Begrüßung und Einführung**
Udo Hemmerling, Stellvertretender Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes e.V., Mitglied des Vorstands der Edmund Rehwinkel-Stiftung
- 10:45 Uhr Der Stand des Netzausbaus im Herbst 2015 und aktuelle Herausforderungen**
Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur
- 11:15 Uhr Die Auswirkung der Garzweiler-Entscheidung auf Planfeststellungsverfahren beim Netzausbau**
Prof. Dr. Matthias Dombert, Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht e.V.
- 11:45 Uhr Energiewende: Bedarf es beim Netzausbau naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen?**
Dr. Stefan Lütkes, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- 12:15 Uhr Kaffeepause**
- 12:30 Uhr Planungsverfahren und Entschädigungen beim Netzausbau – angemessen oder reformbedürftig?**
1. Prof. Dr. Ines Härtel, Vizepräsidentin der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)
2. Gitta Connemann, MdB, Stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU Bundestagsfraktion
3. RA Carsten Wesche, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
4. Ralf Bartens, Landwirt und Mitglied des Vorstands, Landvolk Göttingen – Kreisbauernverband e.V.
- Anschluss Diskussion**
- 13:30 Uhr Schlusswort**
Dr. Christian Bock, Bereichsleiter Fördergeschäft, Landwirtschaftliche Rentenbank
- 13:45 Uhr Imbiss**

Veranstalter:

Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht e.V., www.dgar.de
Deutscher Bauernverband e.V., www.bauernverband.de
Edmund Rehwinkel-Stiftung der Landwirtschaftlichen Rentenbank, www.rehwinkel-stiftung.de

Anmeldung:

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist bis **spätestens 30. Oktober 2015** erforderlich. Bitte benutzen Sie zur Anmeldung den folgenden Link:
www.bauernverband.de/berliner-forum-2015

Ansprechpartner:

Kerstin Schönberg, Tel. 030/31904-406
(E-Mail: k.schoenberg@bauernverband.net), Fax 030/31904 – 496

Veranstaltungsort:

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

Tagungsbericht zum 4. Monzeler Weinrechtstag „Nachhaltigkeit im Weinbau und Weinhandel“ Osann-Monzel, 14. August 2015

Dipl. iur. Jan Caßelmann (1)

Monzel bot wieder einmal die malerische Kulisse der rheinland-pfälzischen Weinlandschaft an der Mosel zur Schau, weshalb es auch dieses Jahr als perfekter Veranstaltungsort diente. Ideale äußere und organisatorische Bedingungen boten ein optimales Forum für Praktiker und Vertreter der Lehre, um interdisziplinär und angeregt über Nachhaltigkeit im Bereich des Weinbaus und Weinhandels zu debattieren. So war es nicht verwunderlich, dass zum 4. Monzeler Weinrechtstag ein Spitzenwert von 95 Teilnehmern erzielt wurde.

I. Nachhaltigkeit als mehrdimensionaler Rechtsbegriff

Zur Eröffnung der Tagung richtete Prof. Dr. José Martínez den Blickwinkel auf die begriffliche Herkunft der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Carl von Carlowitz prägte zu dieser Zeit den Begriff der nachhaltigen Forstwirtschaft als Handlungsprinzip einer ausgewogenen Ressourcennutzung: „In einem Wald sollte nur so viel Holz geschlagen werden, wie in der gleichen Zeit nachwachsen kann“. Martínez betonte jedoch, dass Nachhaltigkeit eine mehrdimensionale Begrifflichkeit ist, somit nicht nur auf ökonomische Belange reduziert werden kann. Nachhaltigkeit erweise sich vielmehr als ein dreifältiger Begriff, zu gleichen Teilen aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Komponenten bestehend.

Trotz dieser abstrakten Umschreibung sei jedoch eine juristische Begriffsdefinition der Nachhaltigkeit schwierig bis kaum möglich. Als juristische Kategorien der Nachhaltigkeit könnten und sollten Planungssicherheit, Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund bemängelte Martínez allerdings die aktuelle gesetzgeberische Praxis der regelmäßigen Änderungen wichtiger infrastruktureller Regelungen, wie beispielsweise im Recht der erneuerbaren Energien oder im Pflanzenschutzrecht. Dies führe geradewegs zu weniger Rechtssicherheit und macht einen unzuverlässigen Eindruck auf den Normadressaten. So könnten sich keine Vertrauenspotenziale in Gesetzen entwickeln, was jedoch gerade die Aufgabe des Gesetzgebers im Sinne einer nachhaltigen Legislativfähigkeit sein sollte.

II. Ökonomische Nachhaltigkeit im Weinbau

Auch Frau Prof. Dr. Ruth Fleuchaus von der Hochschule Heilbronn betonte die Nachhaltigkeit als einen Mehrebenenbegriff, bei welchem grundsätzlich das „Zusammenspiel aller Elemente“ entscheidend ist. Bezogen auf die Weinbranche stellte Fleuchaus jedoch fest, dass in der breiten Masse der Winzer unter Nachhaltigkeit vor allem die ökologische Wirtschaft verstanden wird. Ganz klar betonte sie in diesem Zusammenhang: „Nachhaltigkeit heißt nicht ‚grün!‘“. Der Weinanbau müsse sich ebenso unter ökonomischen Gesichtspunkten rentieren und darf – jedenfalls im Lichte eines nachhaltigen Wirtschaftens – nicht nur als „teures Hobby“ im Nebenerwerb betrieben werden. Winzer sollten bewusster auch ökonomisch nachhaltige Weinwirtschaft betreiben, da ansonsten das Aussterben ganzer Weinregionen droht.

Als Grundlagen eines nachhaltigen Weinbaus stellte Fleuchaus wichtige Eckpunkte vor. Der Weinberg als Kulturlandschaft und Ökosystem sei grundsätzlich zu erhalten und zu schützen, da sonst keine langfristige Bewirtschaftung möglich ist. Weiterhin soll ein hohes Maß an Weinqualität und Verbraucherschutz angestrebt werden, um die Konsumenten zu schützen. Der Weinbetrieb müsse ebenfalls

1) Dipl. iur. Jan Caßelmann ist wiss. Mitarbeiter am Institut für Landwirtschaftsrecht der Georg-August-Universität Göttingen

rentabel sein, also die Existenz des Winzers absichern und für Investoren langfristige Perspektiven bieten. Schließlich sei auch die gute Einbindung in das lokale Umfeld zu beachten, sodass ein offener Dialog mit Vertretern örtlicher Interessen möglich ist und der Betrieb auch langfristig zur regionalen Entwicklung beitragen kann.

Nachhaltige Weinwirtschaft wirke sich zudem in Bezug auf den Verbraucher aus. Internationale Nachhaltigkeitsprogramme wie beispielsweise „Fair Choice“ oder „Sustainable Austria“ geben Zertifikate aus, wenn bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Das führe vor allem zu einer besseren Transparenz beim Verbraucher und kann darüber hinaus auch zur Produktvermarktung genutzt werden. Fleuchaus präsentierte in diesem Zusammenhang eine Studie, die belegt, dass über 50 % der Verbraucher bei der Kaufentscheidung die Nachhaltigkeit der Weinwirtschaft berücksichtigen. Dementsprechend hat dieser Verbraucheranteil auch eine signifikant höhere Zahlungsbereitschaft, sodass diese Zielgruppe eine enorme Wertschöpfung für das Endprodukt mit sich bringt.

Schließlich betonte Fleuchaus, dass Nachhaltigkeit sich grundsätzlich auszahlt und schon heute die Weinproduktion weltweit bestimmt. Ebenfalls steige aufgrund der agiler und geschlossener agierenden Weinbauverbände anderer Länder der internationale Konkurrenzdruck auf die deutsche Weinbranche enorm an. Um diesem gerecht zu werden, bedürfe es dringend einer dynamischen, die Verbraucheraufklärung mitumfassenden, Entwicklung der Weinbranche Deutschlands.

III. Ökologische Nachhaltigkeit im Weinbau

Im Vormittagsteil der Tagung widmeten sich zunächst Herr Dr. Uwe Hofmann vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in Rheinland-Pfalz und anschließend Herr Matthias Porten vom Dienstleistungszentrum Mosel dem ökologischen Bereich nachhaltigen Weinbaus.

Dr. Hofmann differenzierte zwischen der ökologischen Nachhaltigkeit im Weinbau und der Kellerwirtschaft. Für den Weinbausektor beinhalte ökologische Nachhaltigkeit Komponenten des Boden-, Klima-, Gewässer-, Ressourcen-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie Biodiversitätsaspekte. Im Bereich der Kellerwirtschaft zeichne sich ökologische Nachhaltigkeit hingegen in der Abwasserentsorgung und -aufbereitung, dem Abfallmanagement, dem Energieverbrauch, dem Ressourcenschutz, der Verpackung, der Ausstattung des Betriebs und der Produktinnovation ab. Zudem beinhalte eine ökologisch-nachhaltige Weinwirtschaft in jedem Fall einen positiven ökologischen, CO₂ und Wasser ‚Fußabdruck‘. Im Bereich des Bodenschutzes stellte Hofmann die Wichtigkeit des Erhalts und der Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit heraus. Zudem verglich er – vor dem Hintergrund einer ökologisch nachhaltigen Schädlingsbekämpfung – die mechanische Unterstockpflege mit dem Einsatz von Herbiziden. Im Ergebnis böten Herbizide die generell effektivere Abwehr gegen Schädlinge, jedoch aufgrund möglicher negativer Umweltauswirkungen, wie etwa Einträge von Herbizidrückständen im Grundwasser oder der Förderung natürlicher Resistenzen von Problemunkräutern, sind diese nicht unbedenklich und daher nur bedingt empfehlenswert.

In seinem anschaulichen Vortrag befasste sich Porten im Schwerpunkt mit der handwerklich-maschinellen Bearbeitung von Rebstücken unter ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten. Er stellte in diesem Zusammenhang mehrere Maschinensysteme zur Bearbeitung der Anbaufläche sowohl in Steil- als auch nicht-Steillagen vor. Porten versicherte, dass sich die Wirtschaftlichkeit insbesondere von RMS-Raupensystemen und Vollerntersystemen beträchtlich gesteigert habe und demonstrierte dies anhand von Leistungsstatistiken und Videomaterial. Durch den Einsatz moderner maschineller Systeme könne deutlich mehr Fläche pro Arbeitskraft bearbeitet werden, als auf herkömmliche Art und Weise. Einen ökologischen Vorteil böte die konventionelle Arbeitsweise zudem

ebenfalls nicht, da auch dort in der Regel Maschinen eingesetzt würden, diese aber merkbar ineffizienter sind, als die moderneren Systeme.

Dementsprechend sei unter ökologischen, sowie ökonomischen Kriterien die Bearbeitung des Weinguts anhand moderner Maschinensysteme absolut empfehlenswert und nachhaltig.

IV. Generationenübergreifende Weitergabe von Weinbaubetrieben

Nach der Mittagspause referierte RA Martin Peterle von der Kanzlei Trossbach, Geyer & Peterle zu dem Thema: „Erhalt und der Weitergabe von Weinbaubetrieben“. Gleich zu Beginn stellte er klar, dass der Schutz des Betriebs vor der Auseinandersetzung, die ausreichende Versorgung der Altenteiler sowie eine möglichst hohe Steuersparnis die übergeordneten Ziele bei der Weitergabe bilden. Peterle ging sodann schwerpunktmäßig auf solche Gefahrenbereiche einer Weitergabe ein, die sich regelmäßig als rechtlich schwierig erweisen. Eine nachhaltige Lösung für die Hofweitergabe an die eigenen Kinder sei beispielsweise zwingend an die langfristige Planung mit den Nachkommen gebunden, um konkrete rechtliche Schritte, wie etwa einen Hofübergabevertrag und das Aufsetzen eines Testaments rechtzeitig einleiten zu können. Andernfalls sei die Zukunft des Hofes als einheitlich geführter Betrieb gefährdet, etwa aufgrund der Zerschlagung des Hofes durch Zwangsversteigerung oder steuerrechtliche Nachteile im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Eine nachhaltige Betriebsnachfolge erfordere also grundsätzlich die Übergabe zu Lebzeiten. Hinsichtlich des Eintritts von Notfällen, der Versorgung der Übergeber und dem Ausgleich der Erben untereinander sollten zum Übergabezeitpunkt alle notwendigen Regelungen getroffen sein.

Peterle empfahl die rechtzeitige Heranführung des Nachwuchses an den Betrieb und den Abschluss von Versicherungen, mithin den rechtzeitigen Entwurf eines „klaren rechtlichen Fahrplans“. Dieser könne etwa eine frühzeitige gesellschaftsrechtliche Betriebsumstellung, eine Umfinanzierung, notwendige Vollmachten für den Betriebsnachfolger und Berufsunfähigkeitsversicherungen vorsehen, um vor späteren Überraschungen und Nachteilen zu schützen.

Natascha Popp von der Wein & Rat GmbH näherte sich dem Bereich der Hofübergabe aus einer außerfamiliären Perspektive. Ausgehend von ihrer beruflichen Erfahrung stellte Popp zunächst eine Reihe von stereotypischen Käuferformen mit unterschiedlichen Erwartungen und Voraussetzungen vor, welche üblicherweise im Rahmen einer Hofweitergabe auftreten: Der Anleger sehe ein Weingut als sichere Geldanlage, erwartet eine solide Verzinsung und ein gewisses Prestige durch den Zukauf. Der Jungwinzer sei gut ausgebildet und motiviert, hat jedoch meist nur ein geringes Eigenkapital. Der expansionsorientierte Winzer verfüge über ausreichend Know-how und möchte seinen Marktanteil vergrößern. Der Aussteiger suche einen Neuanfang, ist meist unerfahren und braucht Unterstützung.

Für die außerfamiliäre Hofweitergabe gebe es nun verschiedene Modelle, so Popp weiter, die sich in ihrer Geeignetheit je nach Käufertyp unterscheiden. Grundsätzlich gebe es das Komplettkaufmodell, das Rentenmodell, die Geschäftspartnerschaft, die Beteiligung und die Pacht. Popp gab das Beispiel eines Komplettkaufs, bei welchem die Kaufpreissumme mit dem Notartermin fällig sei und der Betrieb ohne Mitspracherecht des Alteigentümers auf den neuen Käufer übergeht. Der Anleger wolle in der Regel nur stiller Beteiligter sein. Der Jungwinzer dürfe in der Regel nicht über ausreichend Eigenkapital und der Aussteiger nicht über hinreichend Erfahrung verfügen. Das Modell käme also für den expansionsorientierten Winzer bevorzugt in Frage, dieser nämlich hat in der Regel das Knowhow und ausreichend Sicherheiten für eine Finanzierung.

Im letzten Teil des Vortrags bezog sich Popp auf die Wertermittlung eines Weinguts. Die Ermittlung des Werts, bzw. des Kaufpreises hänge maßgeblich von einer Gesamtbetrachtung verschiedenster Faktoren, wie etwa Wachstumspotenziale, Erweiterungsmöglichkei-

ten und dem Kundenstamm, ab. Keinesfalls sei der Wert des Hofes ausschließlich aus der Summe seiner betrieblichen Einzelteile zu bilden.

V. Förderungs- und Investitionsmöglichkeiten bei Betriebsübergang

Den letzten Tagungsabschnitt leitete Bernd Everding von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit seinem Vortrag über die Betriebsübertragung eines Weinbaubetriebs als Ausgangspunkt für Investitionen und deren mögliche Förderung in Rheinland-Pfalz ein.

Everding betonte zunächst die Wichtigkeit des unternehmerisch verantwortungsvollen Handelns in einem Weinbetrieb vor dem Hintergrund einer angestrebten Investitionsförderung. In diesem Zusammenhang kam er auf das ‚magische Dreieck‘ zwischen Rentabilität, Liquidation und betrieblicher Stabilität zu sprechen. Unternehmerisch verantwortungsvoll handele, wer langfristig gewinnmaximierend wirtschaftet und dabei eine gewisse Grundliquidität behält. Ausgehend von einer, so geschaffenen, betrieblichen Stabilität, wären Investitionen also unternehmerisch verantwortungsvoll. Dies sei gerade im Hinblick auf Förderprogramme besonders wichtig, da sich bestimmte Förderbedingungen oft als „Stolpersteine“ erweisen können und daher eine vorherige betriebliche Eigenabsicherung sehr empfehlenswert ist.

Als Ausgangspunkte für Investitionen nach Betriebsübergängen schilderte Everding zunächst folgende Standardszenarien: Die Übernahme des Betriebs durch Familienangehörige oder Externe, der Eintritt in die Betreibergesellschaft durch Familienangehörige oder Externe, die Pacht eines Betriebes oder die Existenzgründung. Typische Investitionsobjekte im Rahmen eines Betreiberwechsels seien bauliche Maßnahmen, wie etwa ein Flaschenlager oder eine Probierstube, Maschinen für die Innen- und Außenwirtschaft sowie Ferienwohnungen und Gästezimmer. In der Folge fokussierte Everding die Frage der Förderungsmöglichkeiten solcher Investitionen. Als mögliche Förderprogramme kämen sogenannte Einzelbetriebliche Förderprogramme (EFP), Everding nannte hierzu die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) und die Förderung von Spezialmaschinen (FIS), und die Förderprogramme innerhalb der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) im Sektor Wein in Betracht. So kann im Rahmen einer FIS ein Höchstzuschuss von 35.000 € je Unternehmen im Zeitraum von 2014 – 2018 bei einem Fördersatz von 30 % erzielt werden. Diese Förderung könne so beispielsweise die Anschaffung einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine oder eines GPS-Systems auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen mitfinanzieren.

Zuletzt stellte Everding klar, dass die vorhandenen Förderprogramme grundsätzlich undurchsichtig seien und so nicht immer eindeutigen Spielregeln unterlägen, es sich jedoch in jedem Fall lohnt, zu prüfen, ob eine bereits getätigte oder noch geplante betriebliche Anschaffung förderfähig ist.

VI. Zusammenfassende Bewertung

Der 4. Monzeler Weinrechtstag endete mit einer zusammenfassenden Bewertung der Tagung durch Frau Prof. Dr. Barbara Veit. Das positiv-konstruktive Hinterfragen der eigenen Betriebsführung hinsichtlich aller Aspekte des nachhaltigen Weinbaus sollte die mitzunehmende Konsequenz für die anwesenden Winzer sein, um sich einerseits möglicher Vorteile nicht zu beschneiden und andererseits das betriebliche ‚Überleben‘ zu sichern. An den Gesetzgeber appellierend sprach sich Veit für die Etablierung klarer und einheitlicher Nachhaltigkeitsstandards aus, um verbindliche Parameter für nachhaltiges Wirtschaften zu schaffen. Ein Bewusstseinswandel der Weinbranche, der das Generationsdenken mehr denn je mit einschließt, sei zudem notwendig, um nachhaltige Weinwirtschaft auch in der ferneren Zukunft in Deutschland weiterhin betreiben zu können.

Erzeugerpreisindex

I. Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte (einschl. MwSt. ¹⁾) Deutschland

2010 = 100		± % gegen Vorjahr	± % gegen Vormonat
Wi.-Jahresdurchschnitt 2013/14 =	120,2	-2,5	
Mai 2015 =	105,5	-13,3	-1,2

II. Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (einschl. MwSt. ²⁾) Deutschland

2010 = 100		± % gegen Vorjahr	± % gegen Vorquartal
Wi.-Jahresdurchschnitt 2013/14 =	115,5	-3,3	
April 2015 =	112,8	-3,1	+1,2

III. Verbraucherpreisindex für Deutschland

2010 = 100		± % gegen Vorjahr	± % gegen Vormonat
Jahresdurchschnitt 2014 =	106,6	+0,9	
Mai 2015 =	107,1	+0,7	+0,1

Achtung: Neues Basisjahr 2010 = 100 beim Index I.

Für privatrechtliche Verträge, die **Wertsicherungsklauseln** auf Basis eines dieser Verbraucherpreisindizes enthalten, ist ein rechnerischer Übergang auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland erforderlich. Damit der Umstieg einfach und nutzerfreundlich vollzogen werden kann, bietet das Statistische Bundesamt unter folgender Adresse ein [Internetprogramm zur Berechnung von Schwellenwerten](http://www.destatis.de/wsk/) an (<http://www.destatis.de/wsk/>).

- 1) Mehrwertsteuersatz pauschalierender Landwirte.
- 2) Im innerlandwirtschaftlichen Verkehr Mehrwertsteuersatz pauschalierender Landwirte, sonst Regelsteuersatz.

Quelle: Zeitreihenservice des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden

RECHTSPRECHUNG

ZPO § 256 Abs. 1

BGB § 839 Abs. 1

Feststellungsinteresse, Fehlen des; Feststellungsklage, vorbeugende;

Einer im Vorgriff auf den Erlass eines Heranziehungsbescheids (hier: Kosten zur Beseitigung von Umweltgefahren) erhobenen vorbeugenden (amtshaftungsrechtlichen) Feststellungsklage fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse.

BGH, Urteil v. 4.12.2014 - III ZR 51/13

Zum Sachverhalt:

Die SZM GmbH, über deren Vermögen im Februar 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, betrieb eine Tongrube in V. Auf ihren Antrag ließ das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 5. März 2004 den Sonderbetriebsplan für die Verfüllung und Rekultivierung des Teilfeldes II mit nicht aus dem Abbaubereich stammenden Fremdmassen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Tontagebau V. zu. Darin waren unter anderem Art und Herkunft der für die Verfüllung vorgesehenen Materialien bezeichnet. Von Anfang Januar 2006 bis März 2008 betrieb die seit 27. Oktober 2009 in Liquidation befindliche H. GmbH in R. eine Aufbereitungsanlage für Bauabfälle. (...)

Im Dezember 2009 wandte sich der Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt schriftlich an die (...) die Konzern-